

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 20.05.2020

Vorlagen-Nr.: 3/047/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West,“) – Abwägung zur frühzeitigen Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West".

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht jew. vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach.

Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen (Planentwürfe, Begründung mit Umweltbericht u.a.) das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.01.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

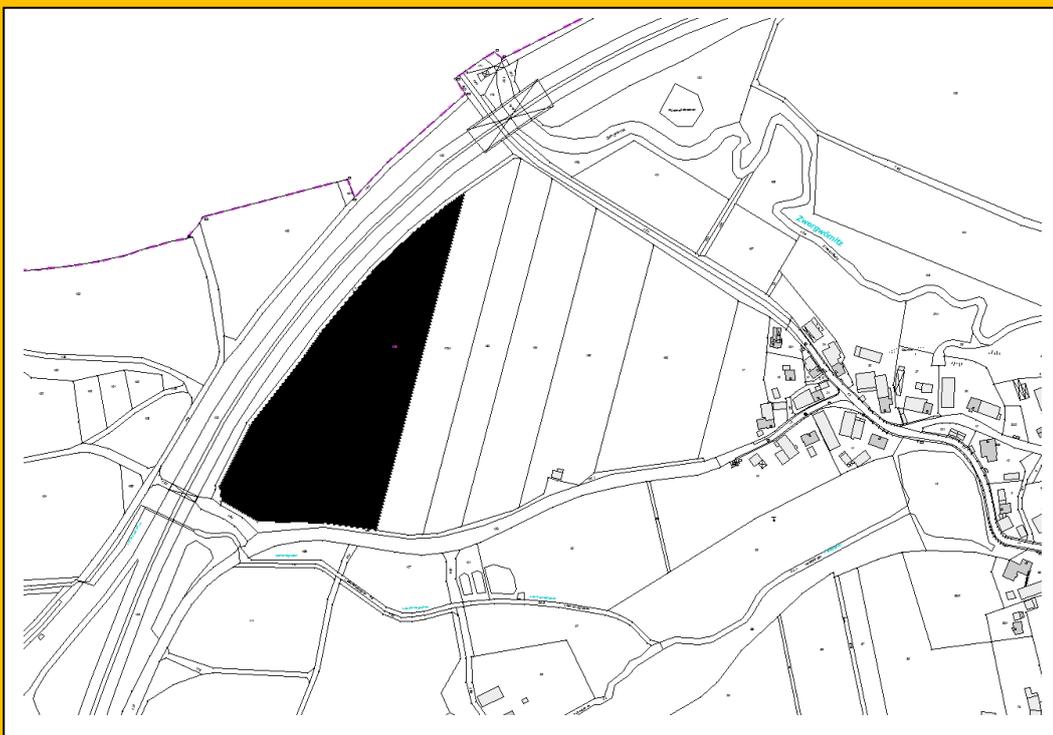
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung haben in der Zeit vom 10. Februar bis 20. März 2020 (Auslegungsfrist) stattgefunden. In dieser Zeit wurden

keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen liegen Hinweise, Änderungsvorschlag und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 31.01.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung, Begründung mit Umweltbericht) hochladen und damit einsehen.

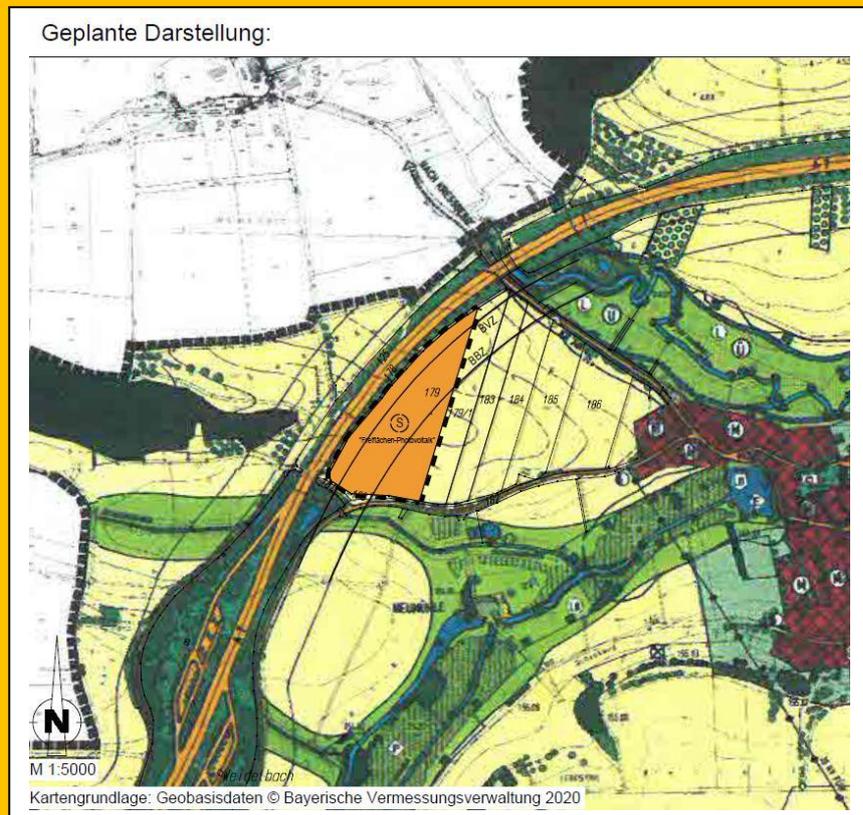
Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht zur 18. Flächennutzungsplanänderung liegt jetzt in der Fassung vom 20.05.2020 vor. Damit Plan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 der Öffentlichen Auslegung zugeführt werden können, bedürfen diese der Billigung durch den Stadtrat.

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches – 18. Flächennutzungsplanänderung:



Der Geltungsbereich ist das neu herausgemessene Flurstück 179 Gmkg. Weidelbach (= schwarz markierte Fläche)

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Sonderbaufläche deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ sieht zudem noch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche auf Flst. 548 Gmkg. Weidelbach vor).



Die Verwaltung verweist aus gegebenem Anlass wegen der Corona-Pandemie auf eine Besonderheit bei der anstehenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, hat mit Schreiben vom 24.03.2020 (25-4611.110-) einen Hinweis zum Thema „Bauleitplanverfahren und Auslegung während des Katastrophenfalls“ gegeben:

Infolge des Katastrophenfalls kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen. Vor diesem Hintergrund können sich auch bauplanungsrechtliche Fragestellungen im Kontext mit laufenden bzw. in Vorbereitung befindliche Bauleitplanverfahren ergeben, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Fehler bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind dem gegenüber nicht beachtlich).

Auch aufgrund entsprechender Anfragen der kommunalen Seite möchten wir vorbehaltlich kurzfristiger Gesetzesänderungen nachfolgende Anwendungshinweise für die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben, denen selbstverständlich in der konkreten Situation alle Anweisungen der Gesundheitsbehörden vorgehen. Gemeinsames Ziel soll es sein, insbesondere in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer zügigen Umsetzung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, eine Planaufstellung bzw. das Erreichen der Planreife nach § 33 BauGB zu gewährleisten und damit im Rahmen der Vorgaben der Gesundheitsbehörden insoweit die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

1. Aktuelle Rechtslage

Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. In der Regel erfolgt dies in einem dafür geeigneten Raum der Kommunalverwaltung.

Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. **Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.**

2. Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis

Wird die Gemeindeverwaltung unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Email-Dienstes (vgl. oben) teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen, können Bedenken und Anregungen gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung und den relevanten umweltbezogenen Informationen auf der Internet-Homepage der Gemeinde eingestellt und kann dementsprechend in Bezug genommen werden. Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Auf diese Weise wird sich in vielen Fällen ein persönlicher Kontakt vermeiden lassen. Besteht ein Bürger dennoch auch auf die Einsichtnahme im Rathaus, müssen aufgrund der eindeutigen Rechtslage folgende Vorgaben eingehalten bleiben:

□ Die Unterlagen sind in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung zugänglich zu machen (dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger dann nur einzeln betreten werden). Empfehlenswert ist auch hierfür eine telefonische Terminvereinbarung, die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.13) ausdrücklich anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte auch an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder der Homepage hingewiesen werden.

Dies gilt nach unserer Auffassung auch dann, wenn wie in der jetzigen Situation, ein diesbezüglicher Hinweis in der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Denn es gilt das Leitprinzip des „mündigen Bürgers“, der gerade in der aktuellen Situation zumutbare Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung beseitigt. Da-her ist es in der derzeitigen außergewöhnlichen Lage zumutbar, dass der Bürger sich erkundigt und bei der (telefonischen) Auskunftsstelle der Gemeinde nachfragt.

3. Verlängerung der Auslegungsfristen

Kann eine hinreichende Zugänglichkeit der Unterlagen entsprechend der unter 1. und 2. dargestellten Hinweise nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Auslegungsfristen über die Mindestfrist von 30 Tagen hinaus zu verlängern und dies der Öffentlichkeit entsprechend den Bekanntmachung-Vorschriften der Gemeinde (z.B. Presse, Internetauftritt oder Aushang der Gemeinde) mitzuteilen; hier sollte auch auf die o.a. Notwendigkeit telefonischer Terminvereinbarung hingewiesen werden. Kann auch auf diesem Weg keine hinreichende zeitliche Zugänglichkeit erreicht werden, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.

Anlagen:

- AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_und_Träger-öff-Bel
- AL – 02 – 18-FNP-Änderung_Sonderbauflächen_Solarpark-Weidelbach-West
- AL – 03 – Begründung-Umweltbericht_zur_18-FNP-Änderung_Solarpark
- AL – 04 – spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis,

dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 04)

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.